

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3560

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Die Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 12 - 2449/2020
Meine Nachricht vom: /

über:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 11.02.2020



Nachrichtlich
Frau Präsidentin des Landesrechnungshofs
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

28. Januar 2020

**Wirtschaftsführung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
hier: Entscheidungen des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts über die
Versagung der Genehmigung der Wirtschaftspläne 2018 bzw. 2019**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Finanzausschusses am 7. November 2019 hatte ich unter TOP 1 –
Wirtschaftsführung der Landwirtschaftskammer – darauf hingewiesen, dass bezüglich der
Nichtgenehmigung der Wirtschaftspläne der Kammer für die Geschäftsjahre 2018 und
2019 zwei Verfahren beim Verwaltungsgericht Schleswig anhängig seien. Heute möchte
ich Sie darüber unterrichten, dass das Gericht mit Urteilen vom 19. Dezember 2019 die
beiden Klagen der Landwirtschaftskammer abgewiesen hat.

Mit den Urteilen bestätigt das Gericht vollumfänglich die Rechtsauffassung des MELUND. Die Urteilsbegründungen sind im Wesentlichen gleichlautend. Die Urteile lassen sich mit folgenden Leitsätzen zusammenfassen:

1. Prüfungsmaßstab für die Genehmigung der Wirtschaftspläne sind gemäß § 105 Abs. 1 LHO SH insbesondere die §§ 106 bis 110 LHO SH und die entsprechend anzuwendenden §§ 1 bis 87 LHO SH sowie die Vorschriften des HGrG (§ 48 Abs. 1 HGrG), da es sich bei der Landwirtschaftskammer um eine landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts handelt.
2. Eine positive anderweitige Regelung oder ein Schweigen des Gesetzes, welches als eine gewollte Abweichung von den allgemeinen Regelungen des Haushaltsrechts i.S.d. § 105 Abs. 1 LHO SH und § 48 Abs. 1 HGrG zu interpretieren wäre, fehlt.
3. Ohne genehmigten Wirtschaftsplan ist die Landwirtschaftskammer nicht berechtigt Ausgaben zu tätigen. Werden Ausgaben ohne einen genehmigten Wirtschaftsplan getätigt, so kann dies den Straftatbestand der Haushaltsuntreue (§ 266 Abs. 1 StGB) erfüllen.
4. Der Wirtschaftsplan 2018 verstößt gegen das haushaltsrechtliche Gebot der Ausgeglichenheit. Die Wirtschaftspläne 2018 und 2019 verstoßen gegen den haushaltsrechtlichen Grundsatz der Vollständigkeit. Der Landwirtschaftskammer stand es nicht frei, Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen nicht in die Pläne aufzunehmen.

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Leitsätze ist auch der von der Kammerhauptversammlung am 5. Dezember 2019 für das laufende Jahr beschlossene Wirtschaftsplan nicht genehmigungsfähig, da die Landwirtschaftskammer ihre Wirtschaftsplanung erneut auf die von ihr direkt zu beeinflussenden (zahlungswirksamen) Aufwands- und Ertragspositionen beschränkt und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen (und weitere zahlungsunwirksame Aufwands- und Ertragspositionen) nicht aufgenommen wurden. Der Wirtschaftsplan 2020 ist nicht vollständig und damit nicht genehmigungsfähig.

Die Landwirtschaftskammer hat vor diesem Hintergrund gegenüber dem MELUND angekündigt, zügig einen neuen, den rechtlichen Anforderungen genügenden Wirtschaftsplan zu erarbeiten und diesen nach Beschluss durch die Hauptversammlung dem MELUND und dem Finanzministerium zur Genehmigung vorzulegen. Sie hat in diesen Zusammenhang darauf hingewiesen, dass sie zunächst nach den Maßgaben einer vorläufigen Haushaltsführung wirtschaften werde.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Dorit Kuhnt